



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 15.12.2025  
Beginn: 19.00 Uhr  
Ende: 20.44 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal im Rathaus in Neukirchen a.Inn  
Neuburg a.Inn

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **1. Bürgermeister**

Lindmeier, Wolfgang

#### **2. Bürgermeisterin**

Hofreiter-Scheibenzuber, Sieglinde

#### **3. Bürgermeisterin**

Raida, Ursula

#### **ordentliches Mitglied**

Danninger, Martha

Hallitzky, Eike

anwesend ab 19.05 Uhr

Hörner, Christian, Dr. med.

Kuhnt, Marc

Leopoldseder, Alexander

Meier, Alois

Prinz-Hufnagel, Peter

Vogl, Uwe

Walter, Christine

Wimmer, Franz

Zöls, Bernhard

#### **Schriftführer**

Langesee, Rita

#### **Verwaltung**

Datzer-Gabriel, Angelika

Wegertseder, Katrin

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

**ordentliches Mitglied**

Beckenkamp, Bernhard, Dr. med.  
Eibl, Johann  
Schneemayer, Helmut

entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Berichterstattung über den Vollzug der Beschlüsse öffentlicher Teil und der Beschlüsse, deren Grund für die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist
2. Neukalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr mit Erlass der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS)
3. Kommunalwahlen: Änderung der Gemeindegewahlleitung und stellvertretenden Gemeindegewahlleitung für die Kommunalwahlen 2026 gem. Art. 5 GLkrWG
4. Bauvorhaben: Antrag auf Bauvorbescheid. Abbruch eines ehemaligen landwirtschaftlichen Stall- und Stadelgebäudes; Neubau eines Wohnhauses auf der Flur Nr. 23, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Schärddinger Str. 29  
Bauherrschaft: Ulrich Spitaler, 94127 Neuburg a.Inn, Lüfteneck 4b
5. Bauvorhaben: Antrag auf Bauvorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Flur Nr. 603 Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Friedhoffeld.  
Bauherrschaft: Maximilian Hufnagl, 94127 Neuburg a.Inn, Passauer Str. 16
6. Bauvorhaben: Tektur. Ersatzbauten und Sanierung des Anwesens auf Flur Nr. 158 Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Leithen 9  
Bauherrschaft: Thomas Jasper, 85591 Vaterstetten, Lindenstr. 13
7. Sachstandsmitteilung des 1. Bürgermeisters zu förderrechtlichen Rahmenbedingungen bei der erfolgten Kläranlagensanierung Neuburg
8. Berichterstattung zum aktuellen Sachstand Schulhausneubau
9. Antrag der Gemeinderatsmitglieder der Grünen Neuburg a.Inn zum Thema Schutz der öffentlichen Wasserversorgung -Ablehnung der geplanten Änderung im Bayerischen Wassergesetz
10. öffentliche Informationen des 1. Bürgermeisters
11. Sonstiges

1. Bürgermeister Wolfgang Lindmeier eröffnet um 19.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1     Berichterstattung über den Vollzug der Beschlüsse öffentlicher Teil und der Beschlüsse, deren Grund für die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist**

**ungeändert beschlossen   Ja 14   Nein 0   Anwesend 14**

### **2     Neukalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr mit Erlass der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS)**

#### **Sachverhalt:**

Die Gebührenkalkulation liegt den Gemeinderäten vor und ist Anlage dieses Protokolls. Die Kalkulation wird durch die Kämmerin, Frau Wegertseder, vorgetragen und erläutert.

Es wird die Änderung der Gebührensätze in der Beitrags- und Gebührensatzung bei einem Kalkulationszeitraum von vier Jahren (01.01.2026 – 31.12.2029) beschlossen:

1. Schmutzwassergebühr: 3,80 €/cbm (bisher 3,26 €)

2. Niederschlagswassergebühr: 0,35 €/qm (bisher 0,33 €)

3. Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zum 01.01.2026.

Im Zuge der intensiven Diskussion wurde der Tagesordnungspunkt 7 vorgezogen und mitgehandelt (Abstimmungsergebnis: Ja 14   Nein 0).

In der Sitzung 01/2026 werden die überprüften Beträge nochmals vorgestellt und gegebenenfalls geändert. Die Nachkalkulation bzw. Nachprüfung erfolgt nach 1 Jahr.

#### **Beschluss:**

Für die Abwasserbeseitigung werden die neuen Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 01.01.2026 – 31.12.2029 in folgender Höhe beschlossen:

Schmutzwassergebühr:                     €/cbm

Niederschlagswassergebühr:           €/qm

Die Verwaltung wird beauftragt die 16. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

**geändert beschlossen       Ja 6   Nein 8   Anwesend 14**

### **3 Kommunalwahlen: Änderung der Gemeindegewahlleitung und stellvertretenden Gemeindegewahlleitung für die Kommunalwahlen 2026 gem. Art. 5 GLkrWG**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GLkrWG beruft der Gemeinderat eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindegewahlen.

#### **Art. 5 Wahlleiterinnen und Wahlleiter, Wahlausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beruft die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, eine der weiteren Bürgermeisterinnen oder einen der weiteren Bürgermeister, eine der weiteren stellvertretenden Personen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindegewahlen. <sup>2</sup>Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft die Landrätin oder den Landrat, die stellvertretende Landrätin oder den stellvertretenden Landrat, eine der weiteren stellvertretenden Personen, eine sonstige Kreisrätin oder einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. <sup>3</sup>Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. <sup>4</sup>Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindegewahlen oder zu deren Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen beauftragte Person für den Wahlvorschlag oder deren Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. <sup>5</sup>Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.03.2025 die geschäftsleitende Beamtin, Angelika Datzner-Gabriel als Wahlleiterin und der Verwaltungsfachwirt Marco Heger als stellv. Wahlleiter bestellt.

Die Wahlleitung von Frau Datzner-Gabriel kann nicht wahrgenommen werden.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung Herr Marco Heger als Wahlleiter und Herr Kornelius Schiestl als stv. Wahlleiter vorgeschlagen.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltungsfachwirt Marco Heger als Wahlleiter berufen, der Verwaltungsangestellte Kornelius Schiestl wird als stv. Wahlleiter berufen.

**ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 0**

### **4 Bauvorhaben: Antrag auf Bauvorbescheid. Abbruch eines ehemaligen landwirtschaftlichen Stall- und Stadelgebäudes; Neubau eines Wohnhauses auf der Flur Nr. 23, Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Schärddinger Str. 29 Bauherrschaft: Ulrich Spitaler, 94127 Neuburg a.Inn, Lüfteneck 4b**

#### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Es soll ein alter Stadel abgebrochen und durch ein flächenmäßig kleineres Wohnhaus ersetzt werden.

Die Bauherrschaft hat das Vorhaben bereits mit dem zuständigen Kreisbaumeister vorbesprochen. Von dort wurde Zustimmung signalisiert.

Die Bauherrschaft teilt zum Vorhaben folgendes mit: *„(...) Unser Wunsch wäre, nun an der Stelle des Stallgebäudes ein neues Wohnhaus zu setzen. Es würde keine zusätzlichen versiegelten Flächen bedeuten, die Hofstelle bliebe in neuer Form erhalten. Bei der Gestaltung könnte sich die ländliche Umgebung in zeitgemäßer Form wieder spiegeln, technische und ökologische Anforderungen unserer Zeit entsprechen. Zwei Vollgeschosse sind vorgesehen, die Dachform könnte sich am umliegenden Bestand anlehnen. Eine genauere Planung gibt es noch nicht. Der bestehende Gebäudegrundriss ist sehr groß, würde in diesen Dimensionen nicht benötigt. Die bisherige Grenzbebauung im Norden würde um den gesetzl. Abstand nach Süden verringert, ebenso die Breite von Westen nach Osten geschmälert. Die Hofsituation gewinnt an Größe, das best. Wohnhaus an Luft und Licht. Durch die Bebauung, die wir uns wünschen, könnte die Hofstelle nach dem Leerstand wieder zu Leben erweckt werden und wäre nicht dem Verfall Preis gegeben. Durch einen Ersatzbau entsteht keine Splittersiedlung, die bebaute Fläche reduziert sich. Unsere Tochter könnte in der „Heimat“ bleiben, ein soziales Gefüge im Umfeld könnte aufgebaut werden.*

*Zur Erschließung:*

*Die Zufahrt zur Staatstraße ist vorhanden und wird seit jeher genutzt. Allerdings befindet sie sich im Eigentum des Nachbarn Fl. Nr. 19. Wir müssen noch abklären, ob eine Grunddienstbarkeit oder ähnliche Nutzungsrechte eingetragen sind.*

*Strom und Telefon sind vorhanden, ebenso die öffentliche Wasserversorgung und die Einleitung des Schmutzwassers in den öfftl. Kanal.*

*Das anfallende Regenwasser könnte über verschiedene Möglichkeiten (Sickermulden, Rigolen evtl.) breitflächig auf dem Grundstück versickern.*

*Die Erschließung des Bauvorhabens wäre gesichert.“*

Seitens der Verwaltung wird das Vorhaben begrüßt, da keine weitere Versiegelung erfolgt und die alte Hofsituation erhalten bleiben kann.

### **Beschluss:**

Das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt. Es erfolgt ein Hinweis an das Landratsamt Passau, dass die Zufahrten mittels Grunddienstbarkeit gesichert werden sollten.

**ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

**5 Bauvorhaben: Antrag auf Bauvorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Flur Nr. 603 Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Friedhoffeld.  
Bauherrschaft: Maximilian Hufnagl, 94127 Neuburg a.Inn, Passauer Str. 16**

### **Beschluss:**

Das Bauvorhaben wird an den Grundstücks-, Bau-, Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zur Besichtigung hinsichtlich der Zufahrtssituation verwiesen.

zurückgestellt Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**6 Bauvorhaben: Tektur. Ersatzbauten und Sanierung des Anwesens auf Flur Nr. 158 Gemarkung Neuburg a.Inn, 94127 Neuburg a.Inn, Leithen 9 Bauherrschaft: Thomas Jasper, 85591 Vaterstetten, Lindenstr. 13**

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich.

Es ist geplant, am nordwestlichen Nebengebäude eine Außentreppe und eine Gaube zu errichten, sowie das nördliche Nebengebäude teilweise zu unterkellern.  
Das Bestandsgebäude erhält einen untergeordneten Anbau.

Seitens der Verwaltung werden keine Bedenken erhoben.

**Beschluss:**

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

**ungeändert beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14**

**7 Sachstandsmitteilung des 1. Bürgermeisters zu förderrechtlichen Rahmenbedingungen bei der erfolgten Kläranlagensanierung Neuburg**

Erster Bürgermeister Lindmeier schilderte den aktuellen Sachstand sehr detailliert und ausführlich (Mitbehandlung bei Tagesordnungspunkt 2!).

Die Ausführungen von Bürgermeister Lindmeier liegen diesem Protokoll als Anlage bei.

**Kenntnis genommen**

**8 Berichterstattung zum aktuellen Sachstand Schulhausneubau**

Er teilte mit, dass sich der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan in der Ausarbeitung befinden.

Der Förderantrag wurde bei der Regierung von Niederbayern eingereicht.

Insgesamt ist zeitlich alles in einem guten Rahmen.

Der nächste Jour fix Termin wird am 21.01.2026 im Rathaus stattfinden.

GR Eike Hallitzky wollte wissen, ob entsprechende Hitzeschutzmaßnahmen sowohl am Gebäude, im Umfeld und auch bei den Außenanlagen eingeplant werden.

Hierzu antwortete Bürgermeister Lindmeier, dass sich die jeweiligen Büros darum kümmern werden.

**Kenntnis genommen**

**9 Antrag der Gemeinderatsmitglieder der Grünen Neuburg a.Inn zum Thema Schutz der öffentlichen Wasserversorgung -Ablehnung der geplanten Änderung im Bayerischen Wassergesetz**

**Sachverhalt:**

**Antrag der Gemeinderatsmitglieder der Grünen Neuburg am Inn**

Marc Kuhnt, Eike Hallitzky und Hans Eibl

Gremium: Gemeinderat Neuburg am Inn

Datum: 10.12.2025

**Betreff: Dringlichkeits-Antrag: Schutz der öffentlichen Wasserversorgung - Ablehnung der geplanten Änderung im Bayerischen Wassergesetz**

Hallo Wolfgang,

wir stellen den dringlichen Antrag, dass der Gemeinderat Neuburg am Inn folgenden Beschluss fasst:

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt sich klar gegen die in der Begründung der Novelle zum Bayerischen Wassergesetz formulierte Änderung des Begriffs der öffentlichen Wasserversorgung. Danach soll die unternehmerische Betätigung privatwirtschaftlicher Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht – etwa bei der Zurverfügungstellung von Flaschenwasser im Krisenfall – als Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelten.
2. Der Gemeinderat stellt fest:  
Die öffentliche (Trink-)Wasserversorgung als leitungsgebundene, dauerhaft gesicherte und zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität ist und bleibt eine Aufgabe der kommunalen Wasserversorger. Sie stellt eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung dar und darf nicht verwässert oder privatisierungsanfällig gemacht werden.
3. Der Gemeinderat fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die geplante Änderung im Bayerischen Wassergesetz zurückzunehmen und die kommunale öffentliche Wasserversorgung unverändert zu schützen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Staatsregierung, den zuständigen Landtagsausschüssen sowie – falls üblich – dem Städtetag / Landkreistag / Gemeindetag zu übermitteln.

**Begründung:**

Zweieinhalb Jahre nach dem versuchten Angriff auf die bayerische Trinkwasserversorgung durch kurzfristige Änderungen im Landesentwicklungsplan, der dank des massiven Drucks aus den bayerischen Kommunen in letzter Minute verhindert werden konnte, steht die öffentliche Wasserversorgung erneut unter Beschuss.

Durch eine Änderung in der Novelle zum Bayerischen Wassergesetz sollen die Rechte auf Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung aufgeweicht werden. Der Entwurf – der bereits am 10. Dezember in 2. Lesung im Landtag zur Abstimmung steht – sieht in der Begründung von Art. 31 vor, die unternehmerische Betätigung zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln (z. B. Zurverfügungstellung von Flaschenwasser) von "privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht" vom Begriff der öffentlichen Trinkwasserversorgung abzudecken. Diese Formulierung leistet der Diskussion um die Privatisierung der öffentlichen Wasserversorgung in Bayern wieder Vorschub. Die Folgen für den Vollzug des Wasserrechts und die kommunale Aufgabenstellung sind aus unserer Sicht aktuell unabsehbar.

Herzlichen Dank

Marc Kuhnt

**GeschO des Gemeinderats Neuburg a.Inn:**

**§ 25Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind

durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der anwesende Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

Kommentierung zu Art. 37 Abs. 3 GO:

**Dringlich oder unaufschiebbar** ist eine Angelegenheit (gleichgültig ob eigener oder übertragener Wirkungskreis) dann, wenn die durch eine vorherige Einschaltung des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses eintretende Verzögerung eine Schädigung gemeindlicher Interessen oder Nachteile für die Allgemeinheit oder für einzelne befürchten ließe, wobei geringfügige Benachteiligungen nicht ausreichen. Ein solcher Notfall liegt somit nur vor, wenn ein schwerer und praktisch nicht wiedergutzumachender Schaden für die Gemeinde droht. Auf die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der zu behandelnden Frage kommt es hierbei nicht an. Ist die Entscheidung über den Einzelfall hinaus von Bedeutung, so sind an das Maß der Dringlichkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen (z.B. bei der Änderung der Widmung für eine gemeindliche Einrichtung nach [Art. 21 Abs. 1 GO](#); s. dazu VGH, BayVBl 1988, 497/498 = FSt 1989 RdNr. 81 = NJW 1989, 2491 [VGH Bayern 21.01.1988 - 4 CE 87.3883]).

Aufgrund des Schreibens der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung der Gesetzesbegründung in Bezug auf den neuen Art. 31 Abs. 2 BayWG (Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung) an die Fraktionsvorsitzenden aller Parteien im Bayerischen Landtag wird von Seiten der Verwaltung für die Gemeinde Neuburg a.Inn kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stellt sich klar gegen die in der Begründung der Novelle zum Bayerischen Wassergesetz formulierte Änderung des Begriffs der öffentlichen Wasserversorgung. Danach soll die unternehmerische Betätigung privatwirtschaftlicher Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht – etwa bei der Zurverfügungstellung von Flaschenwasser im Krisenfall – als Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelten.
2. Der Gemeinderat stellt fest:  
Die öffentliche (Trink-)Wasserversorgung als leitungsgebundene, dauerhaft gesicherte und zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität ist und bleibt eine Aufgabe der kommunalen Wasserversorger. Sie stellt eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung dar und darf nicht verwässert oder privatisierungsanfällig gemacht werden.
3. Der Gemeinderat fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die geplante Änderung im

Bayerischen Wassergesetz zurückzunehmen und die kommunale öffentliche Wasserversorgung unverändert zu schützen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Staatsregierung, den zuständigen Landtagsausschüssen sowie – falls üblich – dem Städtetag / Landkreistag / Gemeindetag zu übermitteln.

**ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

## **10 öffentliche Informationen des 1. Bürgermeisters**

- Er informierte bezüglich des Schreibens des Freistaates Bayern über die Höhe der Schlüsselzuweisungen. Diese fällt deutlich geringer aus als in den vergangenen Jahren. Die Differenz beträgt 970.000 Euro. Dafür erhält die Gemeinde aus dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von 609.024 Euro, sodass im Jahr 2026 damit die Kreisumlage gezahlt werden kann.
- Termine:

13.01.2026	Bürgerversammlung Neukirchen a.Inn, Pfarrheim
22.01.2026	Bürgerversammlung Dommelstadl, Kreuzhuber
20.01.2026	Bauausschusssitzung, 15.00 Uhr
20.01.2026	Wahlausschuss, 17.00 Uhr
- Er teilte mit, dass er ein Antwortschreiben des Innenministeriums bezüglich Ausweichverkehr und Grenzkontrollen erhalten hat. In diesem wird ausdrücklich betont, wie wichtig die Grenzkontrollen sind. Dieses Schreiben wird allen Gemeinderäten per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- Die ILE-Räteversammlung findet am 15.01.2026 im Gasthaus Mathäser in Ruhstorf statt. Am 06.02. 2026, ab 11.00 Uhr, findet ein Dialogforum als Frührschoppen satt mit dem Thema „Wassercent“.
- Abschließend weist er noch auf die Aktion „Digitallotse werden“ hin. Der entsprechende Flyer hierfür wurde verteilt.

### **Kenntnis genommen**

## **11 Sonstiges**

**GR Eike Hallitzky** wollte wissen, ob die Genehmigung für den Radweg schon vorliegt.

Bürgermeister Lindmeier verneinte dies.

**GRin Ursula Raida** wollte wissen, ob es öfter vorkommt, dass ein Hausbrunnen versiegt.

Bürgermeister Lindmeier sagte, dass dies durchaus einmal passieren kann. Heuer ist aber bisher kein Fall bekannt geworden.

**GR Franz Wimmer** wollte wissen ob die Straße „Am Tiergarten“ gemacht wurde oder nicht.

Bürgermeister Lindmeier antwortete, dass die Straße auf Grund der Witterung nicht mehr gemacht wurde.

### **Kenntnis genommen**

1. Bürgermeister Wolfgang Lindmeier schließt um 20.44 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Wolfgang Lindmeier  
1. Bürgermeister

Rita Langesee  
Schriftführung